
Rechte und Pflichten des Fremdsprachigenseelsorgers

Dieses Direktorium wurde von der Pastoralcommission der SKAF an der Sitzung vom 7. November 1991 gutgeheissen und an der 215. ordentlichen Versammlung vom 2. – 4. März 1992 durch die Schweizer Bischofskonferenz genehmigt und in Kraft gesetzt.

Das Direktorium ist die Spezifizierung des Codex iuris canonici (CIC), unter Respektierung der «Instruktion zum Motu proprio Pastoralis migratorum cura» (DPMC, auf die Aufgaben des Fremdsprachigenseelsorgers; es enthält ebenfalls Weisungen und Erklärungen der Schweizer Bischofskonferenz zu bestimmten Fragen der Seelsorge; es gilt für alle Fremdsprachigenseelsorger; wo sich einzelne Bestimmungen nur auf den Leiter der Mission beziehen, wird dieser ausdrücklich als solcher genannt.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die fremdsprachigen Gläubigen gehören nach den Bestimmungen des Kirchenrechts mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Einheimischen der Diözese an. Die Errichtung von Missionen für Fremdsprachige bedeutet daher nicht die Loslösung dieser Personengruppen aus den Pfarreien.

«Die geistliche Betreuung aller Gläubigen und mithin auch der im Gebiet der Pfarrei wohnenden Einwanderer obliegt vor allem dem Pfarrer»

(DPMC Nr. 30 § 3). Der Ortspfarrer behält auch nach der Errichtung von Missionen für Fremdsprachige die eigene pfarramtliche Zuständigkeit gegenüber den fremdsprachigen Gläubigen in seinem Pfarreigebiet bei.

Ortspfarrer und Fremdsprachigenseelsorger, der Personalpfarrer oder Leiter einer «missio cum cura animarum» ist, üben die Vollmachten kumulativ aus, ohne dass damit die Vollmacht des Fremdsprachigenseelsorgers jener des Pfarrers subordiniert ist; der fremdsprachige Gläubige hat die freie Wahl der pastoralen Betreuung entweder durch den Ortspfarrer oder durch den zuständigen Fremdsprachigenseelsorger. Die fruchtbare Zusammenarbeit von Pfarrer und Fremdsprachigenseelsorger setzt eine regelmässige gegenseitige Information unter Mitbrüdern, die für den gleichen Dienst berufen sind, voraus.

Sinn der Missionen für Fremdsprachige ist es, den Eingewanderten durch den Einsatz von Priestern aus ihrem Heimatland – wenn möglich – die Seelsorge in ihrer eigenen Muttersprache und in der von ihrer eigenen Kultur geprägten Glaubenswelt zukommen zu lassen. Diese spezifische Aufgabe des Fremdsprachigenseelsorgers bedingt eine weitgehende Selbstständigkeit in der pastoralen Arbeit.

Die Missionen für Fremdsprachige werden darum als Personalpfarreien (DPMC Nr. 33 § 1), als «Missiones cum cura animarum» (DPMC Nr. 33 § 2) oder als Kaplaneien errichtet (DPMC Nr. 33 §§ 4 + 5).

Der Fremdsprachigenseelsorger, dem eine *Personalpfarrei* anvertraut ist, besitzt die Vollmacht eines Pfarrers mit allen Rechten und Pflichten, wie

sie nach den Vorschriften des Kirchenrechtes den Pfarrern zustehen (DPMC Nr. 38; vgl. CIC 518 ff.). Die Personalpfarrei selbst hat Rechtspersönlichkeit (vgl. CIC 515 ° 3).

Der Leiter einer «*missio cum cura animarum*» hat eigenen Vollmacht kraft seines Amtes und wird dem Pfarrer gleichgestellt (vgl. DPMC Nr. 39 § 1). Er übt seine Vollmacht personal und kumulativ mit dem Ortspfarrer aus (vgl. DPMC Nr. 39 § 3); die fremdsprachigen Gläubigen können sich darum grundsätzlich mit ihren pastoralen Anliegen entweder an den Ortspfarrer oder an den Fremdsprachigenseelsorger «*cum cura animarum*» wenden (DPMC Nr. 39 § 3). Mit der Gleichstellung des Fremdsprachigenseelsorgers «*cum cura animarum*» mit dem Pfarrer erhält seine Mission eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. CIC 515 § 3).

Wenn weder die Errichtung einer Personalpfarrei noch die einer «*missio cum cura animarum*» zweckmässig erscheint, soll die Seelsorge an den Fremdsprachigen von einem derselben Sprache wahrgenommen werden, dessen Dienstbereich durch den zuständigen Ortsbischof oder durch den Delegierten der Schweizer Bischofskonferenz für Migration umschrieben wird (vgl. DPMC Nr. 33 § 4). Der Kaplan für die Fremdsprachigenseelsorge wird mit allen Befugnissen ausgestattet, die eine ordnungsgemässe Seelsorge erfordert (CIC 566 § 1). Die Kaplanei erhält keine eigene Rechtspersönlichkeit.

2. Seelsorgerlicher Auftrag des Fremdsprachigenseelsorgers, der Personalpfarrer oder Leiter einer «*missio cum cura animarum*» ist

2.1 Primäre Aufgabe des Fremdsprachigenseelsorgers ist es, den Gläubigen, die ihm anvertraut sind, das Wort Gottes zu verkünden, die Eucharistie mit ihnen zu feiern und die heiligen Sakramente zu spenden. Diese primäre Obliegenheit entbindet ihn aber nicht von den Aufgaben der Diakonie, die für die Seelsorge von grosser Bedeutung sind (siehe 4.1 – 4.2). Gottesdienste und andere regelmässige seelsorgliche Dienste sind jeweils in Übereinkunft mit den Ortspfarrern und mit den zuständigen mitbeteiligten Instanzen festzulegen. Dasselbe gilt für Änderungen an der getroffenen Regelung.

Wenn ein bestimmter Gottesdienst der geltenden Gottesdienstordnung nicht stattfinden kann, orientiert der Fremdsprachigenseelsorger rechtzeitig die Gläubigen und den Ortspfarrer.

2.2 An die Applikationspflicht des allgemeinen Rechtes ist der Fremdsprachigenseelsorger nicht gebunden (DPMC Nr. 39 § 4 *Quod ad onera attingit: c*; vgl. CIC 534).

2.3 Vor der Spendung der *hl. Taufe* bereitet der Fremdsprachigenseelsorger in einem Taufgespräch die Eltern auf die Feier der Taufe und auf ihre Aufgaben gegenüber dem Täufling vor.¹ Soll der Fremdsprachigenseelsorger Kinder taufen, die einer anderen Sprachgruppe angehören oder im Gebiet einer andern Mission wohnen, holt er vorher das Einverständnis des zuständigen Pfarrers oder Fremdsprachigenseelsorgers ein.

2.4 Der Leiter der Mission ist zuständig, Gläubigen, die sich im Gebiet der Mission aufhalten und zur Sprachgruppe der Mission gehören, bei Todesgefahr das hl. Sakrament der *Firmung* zu spenden (DPMC Nr. 39 § 4: Quod ad iura attinet: a; CIC 566 § 1).

Wenn Angehörige einer Mission erst als Erwachsene zur Firmung kommen, bereitet der Fremdsprachigenseelsorger sie auf den Empfang dieses Sakramentes vor.

2.5 Wenn Laien bei der Austeilung der *hl. Kommunion* mithelfen sollen, müssen sie vorher durch eine Einführung dazu vorbereitet und vom Ortsordinarius bevollmächtigt werden.²

2.6 Wenn ein Fremdsprachigenseelsorger von seinem Heimatbischof oder von einem Ortsordinarius in der Schweiz die *Beichtjurisdiktion* erhalten hat, kann er diese überall ausüben (CIC 967 § 2). Ein Ordenspriester, der von einem Ortsordinarius eines Schweizer Bistums die schriftlich erteilte und nicht widerrufenen Befugnis erhalten hat, ständig Beichten entgegenzunehmen (Ordentliche Beichtvollmacht), verliert diese Vollmacht auch beim Domizilwechsel im Gebiet der Schweizer Bischofskonferenz nicht, so dass diese nicht jedesmal neu eingeholt werden muss.³

¹ Ordo Baptismi parvulorum. Editio typica 1969/1973. Praenotanda II: De ministeriis et officiis in celebratione Baptismi, Nr. 5.1

Die Feier der Kindertaufe. In den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreich und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, S. 17 – 19

² Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz zur Kommunionsspendung: SKZ Nr. 46/1969, S. 679.

³ Partikularrechtliche Verfügung der Schweizer Bischofskonferenz vom 3. Juli 1986: «Beichtvollmacht beim Wohnsitzwechsel: Im Auftrag der Schweizer Bischofskonferenz angehörenden Ortsordinarien gibt das Sekretariat der Bischofskonferenz den folgenden Beschluss bekannt: Die von einem schweizerischen Ortsordinarius schriftlich erteilte und nicht widerrufenen Befugnis, ständig Beichten entgegenzunehmen (ordentliche Beichtvollmacht), gilt auch beim Wechsel des Wohnsitzes im Gebiet der Schweizer Bischofskonferenz, ohne dass sie jedesmal neu eingeholt werden muss. Vorbehalten bleiben selbstverständlich die Bestimmungen von can. 974 §§ 1 – 4.

Dieser Beschluss ist kein allgemeines Dekret der Bischofskonferenz (vgl. can. 455 § 1), sondern eine Bestimmung, die die Ortsordinarien übereinstimmend erlassen. Davon betroffen sind nicht die inkardinierten Priester, deren ordentliche Beichtvollmacht überall gilt (ausser nach Exkardination oder Widerruf), sondern Priester, die diese Befugnis durch Bewilligung des für ihren Wohnsitz zuständigen Ortsbischofs erhalten haben, also in erster Linie Ordenspriester. Die Frage des Wohnsitzes der Ordenspriester ist in can. 103 geregelt, für den Verlust der

2.7 Besondere Sorge wendet der Fremdsprachigenseelsorger den Kranken zu. Er führt sie ein in das neue Verständnis der Krankensalbung.⁴ Er besucht sie daheim, in den Spitälern, Heimen, Sanatorien usw. Er leistet vor allem Schwerkranken und Verunfallten priesterlichen Beistand, spendet ihnen die Sterbesakramente und steht den Angehörigen helfend bei, die in besonderer Weise auf Trost und Hilfe angewiesen sind.

2.8 Der Fremdsprachigenseelsorger nimmt die *Bestattung* von verstorbenen Angehörigen der Mission vor, wenn dies von den Verwandten gewünscht wird.

2.9 Der Fremdsprachigenseelsorger hat die pfarramtlichen *Ehevorbereitungen* zu treffen: Pastorale Unterweisung und Befragung der Brautleute (Ehedokumente), Beschaffung der Taufscheine und allfälliger weiterer Unterlagen, Vornahme der Eheverkündigungen usw. (DPMC Nr. 39 § 4: Quod ad iura attinet: b). Möglich sind auch Ehevorbereitungskurse, die von einer oder mehreren Missionen durchgeführt werden.

Der Leiter einer Mission, sei sie als *missio cum cura animarum* oder als Personalpfarre errichtet, ist wie der Ortspfarrer zuständige, Trauungen vorzunehmen (DPMC Nr. 39 § 4: Quod ad iura attinet: b), Brautpaaren verschiedener christlicher Konfession, wenn die Bedingungen dazu erfüllt sind (siehe Ehedokumente), die Erlaubnis zu einer bekenntnisverschiedenen (*mixtae religionis*) zu erteilen (CIC 1124 f.), wobei immer – *ad cautelam* – auch vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (*disparitatis cultus*) dispensiert wird.⁵ Er ist auch bevollmächtigt, Dispens von den Eheverkündigungen zu geben.⁶ Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis durch den Leiter der Mission ist, dass wenigstens ein Partner – bei Mischehen der katholische Teil – im Gebiet der Mission Wohnsitz hat und zur Sprachgruppe der Mission gehört. Über die Erteilung dieser Dispens und/oder Erlaubnis ist jeweils in den Ehedokumenten ein Vermerk anzubringen. Wenn das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (*disparitatis*

ordentlichen Beichtvollmacht infolge Verlustes des Wohnsitzes gilt can. 975. Can. 973 schreibt vor, dass die ordentliche Beichtvollmacht schriftlich erteilt werden muss. Can. 974 handelt vom Widerruf der ordentlichen Beichtvollmacht.» SKZ Nr. 29 – 30/1986, S. 479

⁴ Apostolische Konstitution «*Sacram Unctionem infirmorum*» Pauls VI. vom 30. November 1972. Editio typica 1972.

Die Feier der Krankensakramente. Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und der Bischöfe von Bozen-Brixen und von Luxemburg.

⁵ Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz zum Apostolischen Schreiben Papst Pauls IV. «*Matrimonia mixta*»: SKZ Nr. 38/1970, S. 542

Handreichung der General- und Bischofsvikarenkonferenz zur pfarramtlichen Vorbereitung und Eintragung von Mischehen; SKZ Nr. 25/1971, S. 358, Nr. 4

⁶ Erlass der Schweizer Bischofskonferenz: SKZ Nr. 38/1971, S. 516 (Eheverkündigungen).

cultus) mit Sicherheit vorliegt, was dann zutrifft, wenn ein Partner nicht getauft ist, muss die Dispens vom Bischöflichen Ordinariat eingeholt werden. Das gilt auch für die übrigen Ehehindernisse.⁷ Ebenfalls kann die Dispens von der kirchlichen Trauungsform, die bei gemischten Ehen möglich ist, nur durch den Ortsordinarius erteilt werden. Die Ehevorbereitung hat wie bei den übrigen Ehen zu geschehen.⁸

2.10 Die katechetische Unterweisung der Kinder im *Religionsunterricht* untersteht vielerorts organisatorisch, aber nicht inhaltlich den Vorschriften des kantonalen Erziehungsgesetzes oder anderer kantonaler Vorschriften. Grundsätzlich behindern diese Vorschriften nicht die gleichen Rechte und Pflichten des Fremdsprachigenseelsorgers, der Personalpfarrer oder Leiter einer «*missio cum cura animarum*» ist, wie die des Ortspfarrers bei der Erteilung des Religionsunterrichtes.

Katechetische Unterweisung und Hinführung zu den Sakramenten gehören zu den vitalen Elementen einer kirchlichen Gemeinschaft und zu deren Aufbau. Diesem Aspekt ist gebührend Rechnung zu tragen in allen Überlegungen zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des schulischen und des ausserschulischen Religionsunterrichts. Ferner ist auf die Bedürfnisse und die Möglichkeiten der einzelnen Missionen Rücksicht zu nehmen.

Wo der Religionsunterricht in den Schulplan integriert ist, besuchen ihn die fremdsprachigen Kinder in der Regel zusammen mit ihren Schulkameraden. Das Seelsorgeteam, die ReligionslehrerInnen und die Fremdsprachigenseelsorger koordinieren die Erteilung des Religionsunterrichtes und sprechen Gestaltung und Inhalt miteinander ab. Wo grössere sprachliche Schwierigkeiten bestehen oder besondere Schulen (z.B. Integrierungsklassen) geführt werden, ist der Fremdsprachigenseelsorger für die Glaubensunterweisung der Kinder, deren Hinführung zur Erstbeicht und Erstkommunion und für die Vorbereitung auf das Firmsakrament besorgt.

Wo der Religionsunterricht nicht im Schulplan obligatorisch integriert ist, übernimmt der Fremdsprachigenseelsorger nach Möglichkeit in Absprache mit den Ortspfarrereien den pfarreilichen Religionsunterricht für die Kinder der Angehörigen seiner Mission im zugeteilten Seelsorgegebiet.

⁷ Handreichung der General- und Bischofsvikarenkonferenz zur pfarramtlichen Vorbereitung und Eintragung von Mischehen: SKZ Nr. 25/1971, S. 358, Nr. 7.

⁸ Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz zum Apostolischen Schreiben Papst Pauls VI. «*Matrimonia Mixta*»: DKZ Nr. 38/1970, S. 542.

Handreichung der General- und Bischofsvikarenkonferenz zur pfarramtlichen Vorbereitung und Eintragung von Mischehen: SKZ Nr. 25/1971, S. 358 – 359, Nr. 10 – 12.

Der Fremdsprachigenseelsorger hilft, die fremdsprachigen Eltern auf die Erstbeicht, die Erstkommunion und die Firmung ihrer Kinder – auch wenn diese den Religionsunterricht in der Pfarrei besuchen – vorzubereiten. Eine Absprache mit dem Ortspfarrer durch den Fremdsprachigenseelsorger ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Erstkommunion in der Mission nachgefeiert wird. Diese Nachfeier respektiert die spezifische Art und Bedeutung der Erstkommunion, wie sie in einigen Herkunftsländern begangen wird.

2.11 Ein besonderes Anliegen ist dem Fremdsprachigenseelsorger die *kirchliche Erwachsenenbildung*. Die Erwachsenen sind heute mehr als früher auf regelmässige Weiterbildung in ihrem Glaubenswissen und Glaubensleben angewiesen. Sie müssen tiefere Einsicht gewinnen in die Kriterien und Normen, die ihre Haltung und ihr Handeln als Menschen und Christen in der Welt von heute bestimmen sollen. Von besonderer Dringlichkeit ist diese kirchliche Arbeit bei Jugendlichen und Eltern.

Das Finden der eigenen Identität und damit auch die Förderung der Integration ist wesentliche Aufgabe der *kirchlichen Jugendarbeit* für die 2. und evtl. auch die 3. Generation durch die Fremdsprachigenseelsorger: In diesem Bereich ist eine enge Zusammenarbeit von Pfarrei und Mission unumgänglich.

2.12 Der Fremdsprachigenseelsorger bemüht sich, auch über seine Amtshandlungen hinaus mit den Angehörigen der Mission, besonders mit den Neuzugezogenen und den Saisoniers, in *seelsorglichen Kontakt* zu kommen. Der Hausbesuch bei Familien, der Besuch in den gemeinsamen Unterkünften von Alleinstehenden usw. ist in der Seelsorge der ausländischen Arbeitnehmer von grosser Bedeutung.

In den grösseren Ortschaften der Mission setzt der Fremdsprachigenseelsorger regelmässig Sprechstunden fest.

Der Fremdsprachigenseelsorger pflegt auch den Kontakt mit den verschiedenen nichtreligiösen Gruppierungen seiner Landsleute innerhalb seines Missionsgebietes.

2.13 Entscheidungen von grösserer Tragweite in seelsorglichen Belangen trifft der Fremdsprachigenseelsorger nicht ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Nationaldelegierten und dem zuständigen Bischöflichen Ordinariat bzw. Generalvikariat.

3. Organisatorische Wegleitung

3.1 Der Leiter der Mission bemüht sich um einen geordneten Aufbau der Mission und Ihrer Organe. In Verbindung mit den Pfarreisekretariaten

oder Gemeindeganzleien legt er eine *Personalkartothek* an, die womöglich alle Gläubigen, für die die Mission errichtet ist, umfasst.

3.2 Für die *Führung von Pfarreibüchern* gelten für die Bistümer der Schweiz folgende Regelungen.⁹

Eintragung im Taufbuch

Der *Haupteintrag* der Taufe erfolgt immer im Taufbuch der Pfarrei, in der die Taufe gespendet wird (CIC 877) bzw. in der als Personalpfarrei errichteten Mission, sofern die Taufe in deren Kirche vorgenommen wurde. Nur der Haupteintrag wird mit einer Nummer versehen. Im Taufbuch des Haupteintrages werden eingetragen: Firmung, Ehe, Weihe, Gelübde (CIC 535 § 2). Taufzeugnisse dürfen nur aufgrund des Haupteintrages ausgestellt werden.

Nebeneinträge der Taufe sind im Taufbuch der Wohnpfarrei des Getauften bzw. dessen Eltern vorzunehmen. Wenn die Taufe in einer anderen Pfarrei gespendet wurde, sowie gegebenenfalls im Taufbuch der Mission (Missio cum cura animarum und Kaplaneien). Nebeneinträge tragen keine Nummer. Firmung, Ehe, Weihe, Gelübde werden hier nicht eingetragen. Nebeneinträge sind mit der Randbemerkung zu versehen «der Haupteintrag wurde vorgenommen im Taufbuch der Pfarrei ...». Taufzeugnisse dürfen aufgrund eines Nebeneintrages nicht ausgestellt werden. Der Pfarrer der Taufpfarrei (Territorial- oder Personalpfarrei) ist verpflichtet, dem Pfarrer der Wohnpfarrei Meldung zu erstatten. Der Fremdsprachigenseelsorger ist verpflichtet, dem Pfarrer des Taufortes Meldung zu erstatten. Bei der *Aufnahme gültig Getaufter* in die katholische Kirche erfolgt ein Eintrag ausschliesslich im Taufbuch der Wohnpfarrei. Ingetragen werden das Datum der Taufe in der nicht-römisch-katholischen Kirche sowie das Datum der Aufnahme in die katholische Kirche. Weiter werden eingetragen: Firmung, Ehe, Weihe, Gelübde. Taufscheine werden aufgrund dieser Eintragung ausgestellt.

Eintragungen im Firmbuch

Die Firmung wird im Firmbuch der Pfarrei oder der Mission eingetragen, in der die Firmung gespendet wurde (CIC 895).

Der Pfarrer oder der Fremdsprachigenseelsorger des Firmortes benachrichtigt den Pfarrer oder den Fremdsprachigenseelsorger des Taufortes,

⁹ Erlass der General- und Bischofsvikarenkonferenz der Schweiz über die pfarrlichen Bücher: SKZ Nr. 27 – 28/1986, S. 465 f.

wo der Haupteintrag der Taufe vorgenommen wurde, sowie den Pfarrer des Wohnortes des Gefirmten (CIC 896).

Eintragungen im Ehebuch

Die Eheschliessung wird im Ehebuch der Pfarrei bzw. der Mission eingetragen, in welcher die Ehe geschlossen wurde (CIC 1121 § 1). Die Ehedokumente werden im Archiv derselben Pfarrei bzw. Mission aufbewahrt. Das Doppel der Dokumente bleibt bei dem für die Trauerlaubnis zuständigen Pfarramt bzw. Mission.

Der Pfarrer oder der Fremdsprachigenseelsorger des Eheschliessungsortes meldet die Trauung den Pfarrern bzw. den Fremdsprachigenseelsorgern, in deren Taufbuch die Haupteinträge der Taufspendung vorgenommen wurden. Bei Dispens von der kirchlichen Trauungsform ist die Ehe auch dann, wenn sie auswärts geschlossen wird, nicht am Trauungsort, sondern bei der Mission bzw. – wenn die Mission keine eigenen Pfarrbücher führt – beim zuständigen Pfarramt des Wohnortes des katholischen Partners einzutragen. Hier werden auch die Ehedokumente hinterlegt. Die Eintragung geschieht aufgrund einer Traubestätigung des trauenden nicht-katholischen Pfarrers oder eines zivilen Trauscheines. Die Meldung an den Taufort erfolgt ebenfalls durch die Mission bzw. durch das Pfarramt des Wohnortes.

Eintragung der Taufe adoptierter Kinder (CIC 877 § 3)

Ist ein Adoptivkind noch nicht getauft, so werden im Taufbuch nur die Adoptiveltern vermerkt. Unter einem Deckblatt werden die leiblichen Eltern eingetragen.

Ist ein Adoptivkind in einer nicht-römisch-katholischen Kirche getauft und in die katholische Kirche aufgenommen worden, werden die nicht-katholische Taufspendung und die Aufnahme in die katholische Kirche eingetragen. Die Adoptiveltern werden vermerkt. Unter einem Deckblatt können die leiblichen Eltern eingetragen werden.

Wurde das Kind in der römisch-katholischen Kirche vor seiner Adoption getauft, meldet das Pfarramt der Pfarrei, in welcher die Adoptiveltern wohnen, die Adoption dem Pfarramt des Haupteintrages in vertraulicher Weise. Im Taufbuch wird als neuer Familienname der Name der Adoptiveltern eingetragen. Falls ein neuer Vorname für das Adoptivkind gewählt wurde, wird dieser ebenfalls eingetragen. Die Eintragung geschieht durch das Einkleben eines Vorblattes. Für die Ausstellung des Taufscheins bleibt das Pfarramt des Haupteintrages zuständig. Im Taufschein sind der neue

Name und die Adoptiveltern des Kindes anzugeben. Die Namen der Taufpaten sind wegzulassen.

3.3 Die Mission soll ihren eigenen *Seelsorgerat* oder ein Gremium ähnlichen Charakters haben, das dem Fremdsprachigenseelsorger in der Planung der Seelsorge und bei der Lösung der besonderen Probleme der Mission zur Seite steht.¹⁰

Im Seelsorgerat der Mission oder im entsprechenden Gremium sollen auch Einheimische zur regelmässigen Teilnahme an den Zusammenkünften eingeladen werden, damit der gegenseitige Kontakt gewährleistet ist; diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Seelsorgerates der Mission teil. Der Fremdsprachigenseelsorger setze sich dafür ein, dass qualifizierte Vertreter der Fremdsprachigen auch in die Seelsorgeräte der Pfarreien gewählt werden. Der Seelsorgerat der Mission arbeitet mit den Pfarreiräten/Pfarreigemeinderäten zusammen.

3.4 Der Leiter der Mission ist für die *regelmässige Information* seiner Gläubigen über die Gottesdienste und das Leben in der Mission besorgt. Er klärt mit seinem Seelsorgerat und in Kontakt mit den Ortspfarrern, gegebenenfalls auch mit anderen Missionen, ab, welche Mittel der Information für ihn möglich und geeignet sind.

3.5 Für alle Entscheidungen, die *finanzielle Konsequenzen* haben, setzt sich der Fremdsprachigenseelsorger frühzeitig mit den zuständigen Verwaltungsinstanzen in Verbindung und wartet deren Entscheid ab.

3.6 Die *Kirchenopfer* gehen grundsätzlich an die Mission. Sonderregelungen sind mit den Ortspfarrreien abzusprechen. Der Fremdsprachigenseelsorger ist gehalten, auch die von *der Diözese und von der Schweizer Bischofskonferenz angeordneten Kirchenopfer* anzukündigen, aufzunehmen und weiterzuleiten.

3.7 Über alle Gelder, die von der Mission verwaltet werden, hat der Fremdsprachigenseelsorger für eine klare *Buchführung* und *jährliche Revision* besorgt zu sein. Er erstattet mindestens einmal jährlich den Gläubigen seiner Mission *Bericht* über die Einnahmen und Ausgaben der Mission, im speziellen auch über die Beträge der Kirchenopfer, die an die Mission gehen, und deren Verwendung.

Die von der Schweizer Bischofskonferenz ernannten Nationaldelegierten haben das Recht, im Einverständnis mit dem Ortsordinarius, die Missionen ihrer Sprachgruppe zu visitieren.

¹⁰ Vgl. «Wegleitungen für die Gründung und Führung von Seelsorgeräten der Missionen für Fremdsprachige», 26. Januar 1987.

3.8 Der Leiter der Mission führt ein *Inventar* aller Gegenstände, die der Mission gehören.

3.9 Die diözesanen Vorschriften über Testament, Buchführung, Curriculum vitae, Messstipendien usw. gelten auch für die Fremdsprachigenseelsorger.

4. Soziale und fürsorgerische Aufgaben

4.1 Der Fremdsprachigenseelsorger ist in erster Linie Seelsorger. Fürsorge und Sozialdienst sind aber in den Missionen für Fremdsprachige von besonderer Bedeutung für die Seelsorge. Deshalb muss der Fremdsprachigenseelsorger den sozial und fürsorgerischen Aufgaben seine volle Aufmerksamkeit schenken. Freilich darf er sich von ihnen nicht derart in Anspruch nehmen lassen, dass er darob seinen seelsorgerischen Auftrag vernachlässigt. Er bediene sich, soweit möglich, der bereits bestehenden sozialen und fürsorgerischen Stellen und Organisationen kirchlichen und zivilen Charakters auf örtlicher und regionaler Ebene. Er ziehe auch Laienkräfte aus seiner Mission für diese Dienste bei.

4.2 Zu den sozialen und fürsorgerischen Aufgaben der Mission gehört nicht nur die Beratung der Fremdsprachigen in Rechts-, Wohn- und Schulfragen, sondern auch der Einsatz für die Schaffung von Kinderhorten und Freizeiträumen, das Mitwirken bei der Verbesserung der Familiensituation der Eingewanderten, die Hilfe in der Pflege der Kranken, die Durchführung von Sprachkursen, die Hilfe in der Berufsberatung, in der schulischen und beruflichen Weiterbildung, die Schaffung von Sportmöglichkeiten usw. Alles, was mithilft, die Fremdsprachigen in unserem Land aus ihrer Isolierung zu befreien, ihnen würdige Lebensbedingungen für sich und ihre Familien zu schaffen und den Aufenthalt im fremden Land menschlicher zu gestalten, gehört mit zum Auftrag des Evangeliums.

5. Personelle Belange

5.1 Der Fremdsprachigenseelsorger hat *Residenzpflicht* (DPMC Nr. 39 § 4; Quod ad onera attinet: B 1; vgl. CIC 533). Wenn er ferienhalber oder aus anderen Gründen längere Zeit ortsabwesend ist, muss er nicht nur die Gläubigen seiner Mission, sondern auch den Nationaldelegierten, den Dekan und die Pfarrer der Pfarreien, in denen er Gottesdienst hält, sowie die verwaltungsmässig zuständige Instanz rechtzeitig orientieren und ihnen mitteilen, wie die Stellvertretung geregelt ist.

5.2 Hinsichtlich der *Ferien* gelten die Bestimmungen des Anstellungsvertrags.

5.3 Der Fremdsprachigenseelsorger ist *Mitglied des Dekanates* seines Wohnsitzes. Er hat an den Dekanatsversammlungen teilzunehmen (DPMC Nr. 42 und jeweilige Dekanatsstatuten), pflegt aber auch ausserhalb dieser Zusammenkünfte nicht nur amtlichen, sondern auch persönlichen Kontakt mit dem einheimischen Klerus. Er ist ferner verpflichtet, die eigenen *Zusammenkünfte der Fremdsprachigenseelsorger*, ihre Tagungen und Bildungskurse zu besuchen.

Der mitbrüderliche Kontakt mit den Ortsgeistlichen und den andern Fremdsprachigenseelsorgern, die spirituelle Vertiefung und theologische Weiterbildung sind eine wichtige Voraussetzung für sein seelsorgliches Wirken.

Der Fremdsprachigenseelsorger soll auch mit dem Bischof bzw. dem zuständigen General- oder Bischofsvikar und dem Nationaldelegierten in Verbindung stehen.

Kontakte wird der Fremdsprachigenseelsorger auch mit allen Stellen und Ämtern aufbauen, die sich mit den ausländischen Arbeitnehmern befassen. Schliesslich pflegt er auch die Verbindung mit dem Bischof, in dessen Diözese er inkardiniert ist, bzw. mit seinen Ordensobern.

5.4 Um seinen Obliegenheiten nachkommen zu können, ist es unerlässlich, dass der Fremdsprachigenseelsorger die *Landessprache*, die im Gebiet der Mission gesprochen wird, erlernt und sich über die schweizerischen Verhältnisse orientiert.

Verzeichnis der Abkürzungen

CIC	Codex iuris canonici, 1983
DPMC	Instruktion zum Motuproprio «Pastoralis migratorum cura», 1969
PMC	Motuproprio «Pastoralis migratorum cura», 1969
SKZ	Schweizerische Kirchenzeitung